

In dem Parteiordnungsverfahren

Bezirk N-O

-Antragsteller-

g e g e n

R aus R

-Antragsgegner-

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 8.6.1972 in Bonn unter Mitwirkung von

Erwin Schoettle (Vorsitz)

Fritz Sänger

Otto Fichtner

entschieden:

Die Berufung des Antragsgegners zur Bundesschiedskommission wird nach
§ 26 Abs. 4 der Schiedsordnung als unzulässig zurückgewiesen.

Gründe

Zulässigkeitsvoraussetzungen der Berufung zur Bundesschiedskommission ist nach § 26 Abs. 3 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 der Schiedsordnung, daß der Antragsgegner sein Mitgliedsbuch bis zum Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zu den Akten übersandt hat. Das hat der Antragsgegner trotz ordnungsgemäßer Rechtsmittelbelehrung bislang unterlassen. Die Berufung war daher schon aus diesem formellen Grunde als unzulässig zurückzuweisen.

Die Bundesschiedskommission weist zur Klarstellung ferner darauf hin, daß das verhängte einjährige Funktionsverbot mit dem 3.12.1972 - ein Jahr nach Zustellung der Bezirksentscheidung - abläuft.